# LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS



Sehr geehrte Damen und Herren,

Dezernat II Bahnhofstraße 46-48 08523 Plauen

Bearbeiter: Frau Neubert Telefon: 03741/392-1304 Telefax: 03741/392-41301 neubert.katrin@vootlandkreis.de

Aktenzeichen:

Datum: 26.09.2011

Standardanforderungen bei Bauvorhaben der Medienträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Bauvorhaben der Medienträger kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen hinsichtlich der beim Landratsamt Vogtlandkreis einzuholenden Stellungnahmen.

Ursache dieser Verzögerungen sind sowohl Unterlagen, welche nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Form vorgelegt worden, als auch sich wiederholende Anforderungen an die in der Planung zu berücksichtigenden Verfahren und Bedingungen.

Im Auftrag des Dezernenten des Dezernates II, Herrn Beck, übersende ich Ihnen mit diesem Schreiben ein Merkblatt, welches die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Landratsamt bei zukünftigen Verfahren vereinfachen und beschleunigen soll.

Das Merkblatt ist mit den zu beteiligenden Ämtern abgestimmt.

Es enthält die Anforderungen an die Unterlagen und weist Sie auf mögliche Folgeverfahren hin, um Ihnen so die Möglichkeit zu eröffnen, selbstständig die erforderlichen Schritte einzuleiten und Ihre Vorhaben möglichst effektiv zu betreiben.

Das Merkblatt werden Sie zukünftig auch auf der Internetseite des Landratsamt Vogtlandkreis – <a href="https://www.vogtlandkreis.de">www.vogtlandkreis.de</a> – verlinkt finden.

Der Inhalt des Schreibens wird <u>ab dem 01.01.2012</u> Bestandteil der Stellungnahme in den betreffenden Bauvorhaben der Medienträger. Unbeschadet dessen wird dennoch auch zukünftig bei jedem betreffenden Verfahren eine vollständige Prüfung stattfinden – wir hoffen jedoch, diese, mit Ihrer Hilfe, effektiver und schneller gewährleisten zu können. Natürlich steht Ihnen das ganze Landratsamt auch zukünftig bei Ihren Nachfragen und Vorhaben zur Seite.

Das Merkblatt stellt – unter Zusammenarbeit aller Dezernate des Landratsamtes Vogtlandkreis – eine Grundlage dar, um die grundsätzlichen Anforderungen der Vorhaben im Bereich Energieversorgung zusammenfassend darzustellen.

•••

Auf dieser Grundlage soll erreicht werden, die von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen an die Anforderungen des Landratsamtes anzupassen und so eine schnellere und effizientere Bearbeitung zu erreichen.

Insb. zur Vermeidung von Nachforderungen und Nachbesserungen der Unterlagen.

# Beurteilungsgrundlagen:

Topographische oder Flurkarte mit Eintragung der Leitungstrassen unter Differenzierung

- Abbau Leitungstrasse
- Trasse Neubau Erdkabel oder Freileitung

Evtl. mit Alternativtrassen, sofern sich schwierige Boden- oder Geländeverhältnisse andeuten. Günstig zur Prüfung wäre die Übermittlung der Trassen im shape-Format.

Angaben zur erforderlichen Baufeldfreimachung, zur Arbeitsweise, benötigten Seitenflächen und Standort Baustelleneinrichtung sowie zum Zeitraum der Baumaßnahme.

## Umwelt und Bauordnung:

#### Abfall / Altlasten / Bodenschutz

Zeigen sich im Rahmen der geplanten Tief -/ Baumaßnahmen organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, sind diese gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Diese wird dann die notwendigen Maßnahmen treffen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Sofern möglich, sind bereits anthropogen veränderte Flächen nachzunutzen (Brachflächenrecycling).

Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten.

Baubedingt anfallendes Bodenmaterial ist vorrangig im Baubereich einer Wiederverwertung entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zuzuführen.

Bei Bauausführungen im Planungsgebiet ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des

Erdaushubes vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen gemäß

§ 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Die Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe (Anhang 2 BBodSchV) dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach der künftig standorttypischen Vegetation und dem Rekultivierungsziel. In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist gemäß § 12 Abs. 10 BBodSchV eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, wenn die Schadstoffsituation am Ort des Ausbringens nicht nachteilig verändert wird.

Alle anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen und dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

---

#### **Immissionsschutz**

Sofern Anlagen der Energieversorgung dem Geltungsbereich der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) unterfallen, sind die einschlägigen Vorgaben zwingend zu erfüllen.

Darüber hinaus ist bei der Planung von geräuschrelevanten Anlagen, z.B. Umspannwerken und Freilufttransformatoren, sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlagen die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Als Grundlage für die Beurteilung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Geräusche ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) heranzuziehen.

Die Errichtung und der Betrieb von Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen, bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.8 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Hinsichtlich der Bauphase ist zu beachten, dass die einzusetzenden Maschinen und Geräte den Anforderungen des § 3 der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genügen müssen.

Im Übrigen sind lärmintensive Tätigkeiten generell auf die Tageszeit gemäß den Festsetzungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen" (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zu beschränken.

Zur Vermeidung von erhöhten Staubemissionen sind geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des Aushub- und Einbaumaterials zu ergreifen.

Die Hinweise des "Merkblattes zum Schutz gegen Baulärm" (Anlage 1) sind bei der Bauausführung entsprechend zu berücksichtigen.

#### Wasserrecht

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass weder durch die Arbeiten noch durch die Lagerung von Stoffen eine Verunreinigung des Bodens sowie des Grund-/ Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften erfolgt. Bei Auftreten von Hang- bzw. Schichtenwasser ist dieses schadlos ohne Beeinträchtigung Dritter ordnungsgemäß abzuleiten.

Anlagen an, in, unter und über Gewässern (wie z. B. Gewässerkreuzungen) sind zwecks Erteilung einer dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 91 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) gesondert bei der unteren Wasserbehörde (UWB) zu beantragen. Bei der Realisierung des Vorhabens ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern freizuhalten (§ 50 SächsWG i.V. m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Die Regelungen der vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in diesem Bereich.

Im Überschwemmungsgebiet sind nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch untersagt.

Die zuständige Behörde kann diese Maßnahmen im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben den Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG genügt.

Reicht eine Baumaßnahme bis in den Grundwasserbereich und wird ein Aufstauen, Absenken oder/und Umleiten von Grundwasser erforderlich bzw. werden Stoffe ins Gewässer eingebracht oder eingeleitet, dann handelt es sich um eine Grundwasser -benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

...

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind nach § 49 Abs. 1 WHG der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (nach § 62 WHG) bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (§ 53 SächsWG).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Sorgfaltspflicht auf Grund der hohen Wertigkeit des Gewässerschutzes zwingend erforderlich. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauausführung sind die Tätigkeiten sofort zu unterbrechen.

Es sind Sofortmaßnahmen zur Bindung der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten sowie die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Die UWB ist unverzüglich davon zu informieren. Beim Einsatz von Füllmaterial ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- und auslaugbaren Materialien auszuschließen.

#### **Naturschutz**

Bei Vorhaben mit Stromleitungen für Spannungen von 20 kV und mehr im Außenbereich handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SächsNatSchG um Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Vom Verursacher des Eingriffs sind nach § 17 Abs. 4 BNatSchG zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

- 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Zu dieser Bilanzierung sollte die "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" herangezogen werden. Gerade bei Energiebaumaßnahmen sind auch die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Masten usw. zu berücksichtigen. Hierfür ist ein geeignetes Bewertungsverfahren (z.B. nach NOHL) zu verwenden.

Der Verursacher hat außerdem zur Erfüllung von § 44 Abs. 5 nachzuweisen, dass mit dem Eingriff verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen von geschützten Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien usw.) zu keiner Gefährdung lokaler Populationen führen. Das bedeutet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss (Artenschutzfachbeitrag).

Weitergehende Fragen, insbesondere über den Umfang notwendiger Datenerhebungen bzw. anderweitiger Datenquellen, sollten mit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises abgestimmt werden.

Wenn Bäume betroffen sind, sind ggf. die Regelungen der Baumschutzsatzungen der einzelnen Gemeinden einzuhalten. Gibt es diese nicht, sind Fällungen im Rahmen der o. g. Eingriffsregelung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um einen genehmigungspflichtigen Eingriff i.S.v. § 14 BNatSchG, ist bei Maßnahmen an Gehölzen außerdem § 39 Abs. 5 Nr. 2 zu beachten, wonach die Beseitigung oder umfassende Beschneidung von Gehölzen in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September eines jeden Jahren unzulässig ist.

Dabei ist zu beachten, dass im Falle des Vorkommens geschützter Arten in zu beseitigenden Gehölzbeständen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 3 BNatSchG, wonach Fortpflanzungsund Ruhestätten geschützter Arten nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen, vollumfänglich einzuhalten sind. Die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises ist in solchen Fällen unbedingt zu benachrichtigen.

Zu erhaltende Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen, etwa gegen Beschädigungen durch Maschinen und Geräte im Stamm- und Kronenbereich (Stammschutz mit Polsterung, Schutzzaun usw.). Für den Schutz des Wurzelbereiches evtl. betroffener Bäume und sonstiger Gehölze sind bei der Bauausführung die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der RAS-LP 4 (Ausgabe 1999) "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung - Abschnitt 4 - Bäume und Sträucher im Bereich von Baustellen" einzuhalten.

Außerdem können vom Vorhaben Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 22 SächsNatSchG oder "Gesetzlich geschützte Biotope" betroffen sein. Die Betroffenheit kann durch Einsichtnahme in das von der UNB geführte Biotopverzeichnis geprüft werden. Im Zweifelsfall kann dort auch eine aktuelle Biotopprüfung beantragt werden. Eine Aufzählung der o.g. geschützten Biotope findet sich im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§§ 30 BNatSchG bzw. 26 SächsNatSchG). In diesen Biotopen sind Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe ausgeglichen werden können.

#### **Denkmalschutz**

Energiebaumaßnahmen können sowohl Architektur- als auch Archäologiedenkmale betreffen. Damit die untere Denkmalschutzbehörde prüfen kann, ob vom Vorhaben Kulturdenkmale nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) betroffen sind, ist das Vorhaben auf einer Übersichtskarte **und** aktuellen Flurkarten einzuzeichnen. Für den Fall, dass sich aus dem Vorhaben eine nach den §§ 12 und 14 SächsDSchG geregelte denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit ergibt, muss der Bauherr (nicht das Planungsbüro) bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Vogtlandkreises eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Ausführung des Vorhabens beantragen.

## Ordnungsamt:

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sind sofort die Arbeiten einzustellen, der Bereich abzusperren und die zuständige Ortspolizeibehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) bzw. Polizeidienststelle zu verständigen. Für eine Gefahreneinschätzung, ob im geplanten Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt, Dezernat III, Ordnungsamt, SG Ordnungs- und Erlaubniswesen zuständig.

## Straßenunterhaltung und Instandsetzung:

Für Vorhaben an Straßen in Baulast des Vogtlandkreises sind grundsätzlich Anträge auf Sondernutzun gemäß § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) an das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung zu richten.

Die Anträge sind in Papierform mit Übersichtsplänen im Maßstab von mindestens 1:500 einzureichen. Eine detailierte Beschreibung des Vorhabens ist beizufügen.

# Forstbehörde:

Für Leitungsschneisen, die durch Wald i.S.d. § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) verlaufen, ist gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG eine Genehmigung für die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen durch die Untere Forstbehörde notwendig.

Leitungsführungen ohne Trassenaufhieb bedürfen <u>keiner</u> forstrechtlichen Genehmigung. Sie sind auch nicht erforderlich, wenn Einzelbäume entfernt werden müssen. Eine wesentliche Verbreiterung oder Veränderung bestehender Leitungsschneisen muss jedoch wie eine Neuanlage von Trassen genehmigt werden.

Die Anlage einer Leitungsschneise stellt keine Waldumwandlung dar, die Leitungsflächen bleiben weiterhin Wald i.S.d. § 2 SächsWaldG.

Antragsbefugt ist <u>nur</u> der Waldeigentümer bzw. sein Bevollmächtigter oder Dritte mit Zustimmung des Eigentümers (z.Bsp.: der Leitungsbetreiber).

Bei der Beantragung ist auf sparsame Inanspruchnahme des Baumbestandes zu achten und es sind alternative Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Ist für die Betreibung der Leitungen im Wald die Errichtung von Gebäuden notwendig, so ist nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG für die in Anspruch genommene Waldfläche ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung bei der Forstbehörde zu stellen. Auch hier sind nur Waldeigentümer bzw. sein Bevollmächtigter oder Dritte mit Zustimmung des Eigentümers antragsbefugt.

## Verkehrslenkung/-sicherung:

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist nach § 45 Abs. 6 StVO, rechtzeitig von der bauausführenden Firma ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Im Vogtlandkreis gibt es neben der Straßenverkehrsbehörde des Kreises, die Verkehrsbehörden der Großen Kreisstädte Auerbach, Oelsnitz, Reichenbach und Plauen. Für Gemeindestraßen und sonstige Straßen sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen örtliche Verkehrsbehörden. Bei der Durchführung von Vorhaben ist insbesondere Folgendes sicherzustellen:

- konfliktfreier Verkehrsablauf während der Bauphase (Bauzeit, Umleitung, andere geplante und bekannte Maßnahmen, ÖPNV, etc.)
- konfliktfreier Verkehrsablauf nach Fertigstellung verkehrstechnische Endausrüstung (Sichtverhältnisse, Bemessung, Übereinstimmung mit straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften)

## Sonstige Hinweise:

Das geplante Vorhaben ist frühzeitig mit der betroffenen Kommune abzustimmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Realisierung des Vorhabens erst nach Vorliegen aller erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen begonnen werden darf.

Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gemäß der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften zu realisieren und zu betreiben.

Neubert Juristin